

S A T Z U N G

der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

Ortsgruppe Sennestadt e. V.

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Sennestadt der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V, die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Sennestadt e. V.“, abgekürzt „DLRG Ortsgruppe Sennestadt“.

Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt wurde am 9. Mai 1969 gegründet.

2. Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1666, Amtsgericht Bielefeld, eingetragen.

Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Stadtbezirkes Sennestadt der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ihr Sitz ist der Stadtbezirk Sennestadt der Stadt Bielefeld.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Bundessatzung, die beim Vereinsregister Berlin-Charlottenburg hinterlegt ist, der darauf beruhenden Ordnungen, ferner an die Einhaltung der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. und des DLRG Bezirks Stadt Bielefeld e.V. sowie der darauf bestehenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

II Zweck

§ 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Sennestadt e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Sennestadt ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Sportliche und allgemeine Jugendpflege sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
 - i) Mitwirkung gemäß den Rettungsgesetzen der Länder beim Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - j) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeitsport bis zum Leistungssport, Durchführung von Volkssportveranstaltungen und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen,

- k) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und –organisationen sowie den kommunalen Behörden und Organisationen
5. Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie Überparteilichkeit und tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
6. Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Ortsgruppe Sennestadt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Sennestadt. Die DLRG Ortsgruppe darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren.

Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Sennestadt entstanden sind.

3. Der Verein ist berechtigt, Sportkurse gegen Entgelt durchzuführen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Sennestadt können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
2. Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Sennestadt an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
4. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

5. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Sennestadt nicht verpflichtet.
6. Die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Sennestadt wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn für das laufende Geschäftsjahr der Beitrag entrichtet wurde.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
2. Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
3. Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
4. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass keine Beitragsrückstände bestehen und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Sennestadt können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend der DLRG Ortsgruppe Sennestadt regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in allen Gliederungen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG Ortsgruppe Sennestadt aus der DLRG.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres in Schriftform abgegeben werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

4. Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Abs. 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung.
6. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurück zu geben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Sennestadt abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Sennestadt festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Sennestadt für das auf die Versammlung folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.

Bei Ausscheiden des Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.

3. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder haben mit Eintritt in den Verein am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Sennestadt keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Sennestadt abzuführen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Sennestadt muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

1. Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt ist an die Satzung des DLRG

Bezirks Stadt Bielefeld e. V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V. sowie des Bundesverbandes der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

2. Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Sennestadt und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt legt dem DLRG Bezirk Stadt Bielefeld Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
4. Die DLRG Ortsgruppe Sennestadt akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Stadt Bielefeld und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
5. Bei erheblichen Verstößen der DLRG Ortsgruppe Sennestadt gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann diese auf Antrag des Landesverbandes Westfalen als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, dessen Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsgang sich aus der Bundessatzung ergeben. Der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Bundessatzung. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

6. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes möglich. Näheres regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

1. Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Sennestadt ist die Gemeinschaft

junger Mitglieder der DLRG in Sennestadt.

2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Sennestadt dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des Jugendtages und nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
4. Die Jugendgruppen verwalten und führen sich selbständig und entscheiden über die ihnen zufließenden Mittel.
5. Alle Mitglieder bis zu 25 Jahren sind in die jugendpflegerische Arbeit berufen. Die weitere Arbeit ist nach der Bundesjugendordnung geregelt.
6. § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
7. Der Vorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt Hauptversammlung

§ 12 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Sennestadt. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidenten übertragen.
2. Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Sennestadt verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,

- b) Wahl der Revisoren,
- c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6.
Die Hauptversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen,
- d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Feststellung des Haushaltsplanes,
- g) Anträge,
- h) Höhe des Mitgliedsbeitrages, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Sennestadt zu entrichten haben,
- i) Satzungsänderungen.
- j) Bestätigung der Wahlen des Vorsitzenden der Jugendgruppe der Ortsgruppe Sennestadt,
- k) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Sennestadt.

§ 13 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Sennestadt gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Hauptversammlung tritt jedes Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der gem. § 13 stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe dieses verlangen oder der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Hauptversammlung beschließt.

§ 15 Ladungsfrist

Zur ordentlichen Hauptversammlung muss in Textform mindestens zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 16 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
2. Anträge zur Hauptversammlung müssen in Textform spätestens ein Tag vor Beginn beim 1. Vorsitzenden über die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Sie sind den Mitgliedern unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
4. Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 18 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend der DLRG Ortsgruppe Sennestadt und dessen Stellvertreter.
2. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Hauptversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet das Los.
6. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand
widerspricht.
7. Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Sennestadt
werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher
Mehrheit berufen.

§ 20 Protokoll

1. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der
Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppen-
vorstandes innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzu-
senden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber
der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der
Hauptversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.
2. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach
Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das
Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppen-
vorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche
und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten
Personenkreis mit.

2. Abschnitt Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Sennestadt im
Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der
Beschlüsse der Hauptversammlung.. Er ist für die
Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Stellvertreter des Geschäftsführers
 - e) der Kassenführer
 - f) der Stellvertreter des Kassenführers
 - g) der technische Leiter
 - h) der Stellvertreter des technischen Leiters
 - i) der DLRG-Arzt
 - j) der Rettungswart
 - k) der Stellvertreter des Rettungswartes
 - l) der Material- und Gerätewart

- m) der Tauchwart
- n) der Pressewart
- o) bis zu drei Beisitzer
- p) der Jugendwart
- q) der stellvertretende Jugendwart

3. Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.
4. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart, werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt und von der Hauptversammlung durch Abstimmung bestätigt. Bei Änderung innerhalb der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

1. Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch den Ortsgruppenvorstand berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Vorstandssitzungen oder Tagungen der Ortsgruppe teil.
2. Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
3. Ausschüsse können durch Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem Ortsgruppenvorstand zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenführer. Sie vertreten die Ortsgruppe Sennestadt gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
2. Bei Verhinderung treten an ihrer Stelle der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Ein Nachweis der Verhinderung muss nicht erbracht werden.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

§ 26 Ladungsfrist

Die Sitzungen des Vorstandes sind frühzeitig bekannt zu geben.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Hauptversammlung.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Aufgaben

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitgliedern, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes, des Bezirkes oder dieser Satzung sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung

seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

3. Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
4. Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und es rettungssportlichen Regelwerks der DLRG
5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
6. Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbands auf Antrag des Landesverbandsvorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen und Unterlassung grob verletzt,
 - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Entsprechendes gilt für die Schieds- und Ehrengericht der Bezirke auf Antrag des jeweiligen Bezirksvorstands.

§ 30 Zusammensetzung

1. Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
4. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 31 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 32 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren einer Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der

Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zu Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die Hauptversammlung kann Ehrenpräsidenten im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die von der DLRG Landesverband Westfalen e. V. gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 37 Geschäftsordnung

Durchführung und Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassenen Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Abs. 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Sennestadt kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der DLRG Ortsgruppe Sennestadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist deren Vermögen dem DLRG Bezirk Stadt Bielefeld, bzw. dem DLRG Landesverband Westfalen e. V. zuzuweisen. Das zufallende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 42 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 31.01.2003 auf der Hauptversammlung in Sennestadt beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmung

In Abweichung zu § 43 finden die Vorstandswahlen in der Hauptversammlung am 07.03.2014 bereits nach dieser Satzung statt.